

s.C.41.775.3.1.

Bern, Ende Juni 1967

NU/vv

(s.C.41.765.19)

I. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs
in der EWG und in der Schweiz

A. Der Kapitalverkehr in der EWG

1. Die Frage wird in den Artikeln 67 - 73 RV behandelt, wobei der dort getroffenen Regelung die folgenden Gedanken zugrunde liegen:

- a) Alle Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen des Kapitalverkehrs während der Uebergangszeit schrittweise auf, soweit dies für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist (Artikel 67 RV).
- b) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien für die sukzessive Liberalisierung des Kapitalverkehrs.
- c) Für den Fall von Störungen im Funktionieren des Kapitalverkehrs eines Mitgliedstaates ist eine Schutzklausel vorgesehen (Artikel 73 und eventuell 109 RV).



2. Auf Vorschlag der Kommission sind vom Rat bereits zwei Richtlinien erlassen worden (am 11. Mai 1960 und am 18. Dezember 1962). Diese Richtlinien stellen Mindestverpflichtungen dar; einige Mitgliedstaaten sind über diese Verpflichtungen hinausgegangen. Ausserdem haben die meisten Mitgliedstaaten die Liberalisierungsmassnahmen von sich aus auf Drittländer ausgedehnt.

Die einzelnen Arten von Kapitalbewegungen sind in den Richtlinien in vier Listen eingeteilt, für die jeweils unterschiedliche Bestimmungen gelten:

- Eine sogenannte "unbeschränkte" Liberalisierung, die nur unter den in Artikel 73 und 109 RV vorgesehenen strengen Bedingungen rückgängig gemacht werden kann, gilt für die Kapitalbewegungen der Listen A und B. Dazu gehören insbesondere die Direktinvestitionen, Käufe und Verkäufe von börsennotierten Wertpapieren, Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter, Immobilienerwerb sowie kurz- und mittelfristige Kredite, die in Zusammenhang mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen stehen.
- Eine sogenannte "bedingte" Liberalisierung ist dagegen für Kapitalbewegungen der Liste C vorgesehen, wie die Auflegung von Wertpapieren, die Aufnahme und Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten für Finanzierungszwecke. Mitgliedstaaten können die Beschränkungen, die bei Inkrafttreten der Richtlinie bestanden haben, aufrechterhalten oder wieder einführen, "wenn die Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs geeignet ist, die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates zu behindern". Drei Mitgliedstaaten - Frankreich, Italien und die Niederlande - haben von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Für die anderen Mitgliedstaaten, in denen für diese Transaktionen am 11. Mai 1960 (Inkrafttreten der Richtlinie) bereits eine vollständige Freizügigkeit herrschte, ist die Liberalisierung - ausser im Falle einer Anwendung der bereits erwähnten Schutzklausel - unwiderruflich geworden.

- Für die Kapitalbewegung der Liste D, zu der vor allem die kurzfristigen Kapitalbewegungen für Finanzierungszwecke und die Einrichtung und Unterhaltung von Bankkonten im Ausland gehören, besteht keine besondere Liberalisierungsverpflichtung. Das Problem bleibt demnach offen. In der Praxis sind diese Transaktionen jedoch bereits in Deutschland, Belgien und in Luxemburg vollständig oder nahezu vollständig liberalisiert worden.

Die rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des Liberalisierungssystems der EWG sind strenger als die Regelung, die im "Kodex für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs" des OECD-Rates vom 28. Juli 1964 vorgesehen ist. Die vom Ministerrat der EWG beschlossenen Massnahmen zur unbeschränkten Liberalisierung können nur im Rahmen der Schutzklauseln (Artikel 73 und 109 RV) wieder rückgängig gemacht werden, wobei diese Möglichkeit an den bestimmten Voraussetzungen und Gemeinschaftsverfahren unterworfen ist. Beim OECD-System können dagegen die teilnehmenden Länder bereits ergriffene Liberalisierungsmassnahmen einseitig rückgängig machen, falls sie "schwere wirtschaftliche und finanzielle Störungen" zur Folge haben; sie können die Anwendung der Liberalisierungsmassnahmen vorübergehend aussetzen, "falls sich eine ungünstige Entwicklung der Zahlungsbilanz in einem Tempo und unter Umständen vollzieht, die diese Entwicklung ... gefährlich erscheinen lassen".

3. Da drei Mitgliedstaaten noch devisenrechtliche Beschränkungen anwenden, hielt man die Ausarbeitung einer dritten Richtlinie zur Durchführung von Artikel 67 RV für erforderlich. Durch diese Richtlinie, über die gegenwärtig beraten wird, soll ein besseres Gleichgewicht zwischen den Liberalisierungsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden; gleichzeitig ist die Beseitigung einer Reihe anderer wichtiger Hindernisse vorgesehen.

Im einzelnen sieht der Entwurf eine Lockerung der Devisenkontrollen in Frankreich, Italien und den Niederlanden auf zwei Gebieten vor, nämlich bei der Zulassung von Emittenten aus anderen Mitgliedstaaten zum inländischen Markt, wobei bestimmte Mindestbeträge gelten sollen, und bei der Aufnahme mittel- und langfristiger Kredite aus anderen Mitgliedstaaten für Finanzierungszwecke.

Ausserdem erschien es notwendig, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EWG die diskriminierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Zulassung von Emittenten zu den Kapitalmärkten, bei der Börseneinführung und bei den Vorschriften für die Wertpapieranlage der Finanzinstitute aufgehoben werden. Die fortschreitende Integration innerhalb der EWG erfordert diese Änderungen der geltenden Bestimmungen. Einer Liberalisierung der Anlagevorschriften für Finanzinstitute dürfte dabei eine besondere Bedeutung zukommen: Indem man den Finanzinstituten die Möglichkeit gibt, Anleihen aus anderen Mitgliedstaaten zu erwerben, die auf die Währung des Erwerbers lauten oder die aufgrund von anderen Klauseln vom Währungsrisiko befreit sind, trägt man zur Schaffung eines hinreichend breiten Marktes bei; es handelt sich demnach um eine Ergänzung der bereits angewandten oder der in der zweiten Richtlinie vorgesehenen Liberalisierungsmassnahmen.

B. Der Kapitalverkehr in der Schweiz

Auf dem Gebiet des Kapitalimportes sind folgende Beschränkungen zu erwähnen:

1. Schätzungsweise befinden sich 30 % der Aktien schweizerischer Gesellschaften in ausländischem Besitz. Um der damit angedeuteten Ueberfremdungsgefahr entgegenzuwirken, sind viele Firmen dazu übergegangen, anstelle von Inhaberaktien Namenaktien auszugeben und deren Erwerb an die Voraussetzung der schweizerischen Nationalität zu knüpfen. Vom Grundkapital schweizerischer Gesellschaften, deren Aktien an den Zürcher Börsen kotiert sind, waren 1950 nur 27 %, 1963 dagegen bereits 43 % in Namenaktien verkörpert. Die Institution der Namenaktie ist geregelt in den Artikeln 684 ff. OR.

2. Um den Misständen auf dem Liegenschaftsmarkt entgegenzutreten, wurde am 23. März 1961 durch Bundesbeschluss der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland einer Bewilligungspflicht unterstellt (AS 1961, 203). Es handelt sich um eine eher staats- als währungspolitisch motivierte Beschränkung. Die Bewilligungspraxis ist grosszügig.

Was den Kapitalexpert betrifft, so sind auch hier einige Beschränkungen in Kraft:

3. Gemäss einer "Vereinbarung der schweizerischen Effektenbörsen betreffend die Zulassung von ausländischen Wertschriften zum offiziellen Handel an den schweizerischen Effektenbörsen" vom 7. Juni 1938 ist der Handel mit Titeln dieser Art nur möglich, wenn die eigens dafür geschaffene Zulassungsstelle zustimmt. Ein Gesuch um Zulassung kann nur an die erwähnte Stelle gerichtet werden, wenn die Nationalbank vom Standpunkt der Währung sowie des Geld- und Kapitalmarktes, der Gestaltung des Zinsfusses und der wirtschaftlichen Landesinteressen keine Einwendungen erhebt.

4. Nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BS 10, 337) ist die Nationalbank befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen, Aktien- und Anleihe-Emissionen für ausländische Rechnung sowie andere Geldhingaben an das Ausland mit einer Laufzeit von über 12 Monaten zu untersagen, soweit das Geschäft den Betrag von 10 Mio. Franken erreicht. In besonderen Fällen kann diese Limite herabgesetzt werden. Zur Zeit ist sie auf 8 Mio. Franken festgesetzt. Bei der Beurteilung von Gesuchen für die Begebung von Emissionen oder die Gewährung von Bankkrediten steht das Bestreben, den Kapitalexport derart zu dosieren, dass es zu keiner ungebührlichen Verknappung oder Verteuerung der binnenwirtschaftlichen Geldversorgung führt, im Vordergrund. Mitbestimmend sind weitere Überlegungen wie die Förderung des Auslandsatzes und die Sicherung der Kapitalsubstanz. Die Wahl des Schuldners obliegt den Banken als alleinigen Risikoträgern.

C. Folgerungen

1. Die unter B 1 und 2 erwähnten Beschränkungen würden im Falle der Anwendbarkeit auf die Schweiz der EWG-Liberalisierungsbestimmungen durch die Richtlinien vom 11. Mai 1960 und 18. Dezember 1962 nicht betroffen, trotzdem in Liste A der Richtlinien "Investissements directs" und "Investissements immobiliers" erwähnt werden. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass die Richtlinien nur die Liberalisierung des Devisenverkehrs mit sich bringen. Artikel 1 Abs. 1 der ersten Richtlinie hat denn auch folgenden Wortlaut:

"Les Etats membres accordent toute autorisation de change requise pour la conclusion ou l'exécution des transactions et pour les transferts entre résidents des Etats membres, afférents aux mouvements de capitaux énumérés à la liste A de l'annexe I de la présente directive."

2. Da in Liste C der Richtlinien die "Emission et placement de titres d'une entreprise étrangère sur le marché national des capitaux" erwähnt werden, könnte man sich ferner fragen, ob damit das unter B 4 erwähnte Einspruchsrecht der Nationalbank betroffen wird. Auch in diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in Liste C nur die Liberalisierung des Devisenverkehrs bezüglich der visierten Geschäfte bezweckt wird. Zudem bringt Liste C einzig eine "bedingte" Liberalisierung (A 2).

Anders wäre aber bereits die Lage, wenn die dritte Richtlinie in der Form des jetzt vorliegenden Entwurfes in Kraft treten sollte. Artikel 1 dieses Entwurfes lautet:

"Les Etats membres suppriment entre eux dans les dispositions législatives, réglementaires et administratives regissant l'émission et le placement de titres sur leur marché de capitaux, toute discrimination de traitement fondée sur la nationalité ou la résidence de l'émetteur."

Artikel 8 unseres Bankengesetzes wäre mit dieser Bestimmung kaum vereinbar. Zulässig bliebe aber offenbar die Aufstellung von Emissionsprogrammen unter der Voraussetzung, dass Emittenten in den EWG-Staaten und eventuell sogar im Drittausland nicht benachteiligt werden. In diesem Sinne äussert sich der Segré-Bericht (Seite XX):

"Die Eingriffe der zuständigen Instanzen auf dem Kapitalmarkt und die Aufstellung von Emissionszeitplänen als Vorbeugungsmassnahme gegen die durch eine schlechte zeitliche Staffelung der Emissionen hervorgerufenen kurzfristigen Schwankungen könnten gegebenenfalls koordiniert werden. Diese Koordinierung könnte durch regelmässige Zusammenkünfte der für die verschiedenen Kapitalmärkte zuständigen Instanzen institutionell gefestigt werden. In jedem Falle wäre die Zinsentwicklung auf allen Kapitalmärkten zu berücksichtigen, und die Emissionen ausländischer Kapitalnehmer dürften nicht diskriminiert werden."

3. Was die unter B 3 erwähnte Beschränkung angeht, so wäre auch sie mit dem Entwurf einer dritten Richtlinie nicht vereinbar. Artikel 2 dieses Entwurfes bestimmt:

"Les Etats membres suppriment entre eux dans les dispositions législatives, réglementaires et administratives regissant l'introduction de titres à leurs bourses nationales, toute discrimination de traitement fondée sur la nationalité ou la résidence de l'émetteur."

4. Als Fazit kann man sagen, dass beim jetzigen Stand der Liberalisierung in der EWG, und wenn man annimmt, dass die dritte Richtlinie in der jetzigen Form in Kraft treten sollte, die Schweiz im Annäherungsfall

- a) ihre Restriktionen bei der Zulassung von EWG-Titeln an schweizerischen Börsen fallen lassen, und
- b) das durch Artikel 3 des Bankengesetzes eingeführte Einspruchssystem dergestalt modifizieren müsste, dass die Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden. Vorderhand nicht berührt würden

- c) die Beschränkungen beim Kauf von Grundstücken durch Personen in der EWG, und
- d) die Praxis unserer Gesellschaften bei der Ausgabe von Namenaktien.

Mit Recht wird man sich aber fragen müssen, ob bei fortschreitender Entwicklung in der EWG und der früher oder später zu erwartenden Verwirklichung einer Wirtschaftsunion Ausnahme-Regelungen wie diejenigen bei Grundstücken und Aktien sowohl im Falle eines Beitritts als auch der Assoziation noch durchsetzbar blieben. Auf lange Sicht wäre also die Gefahr eines Ausverkaufs unseres Bodens an Angehörige von EWG-Mitgliedstaaten nicht ganz von der Hand zu weisen. Ferner wäre mit einer zunehmenden Einflussnahme kapitalkräftiger EWG-Unternehmen auf schweizerische Aktiengesellschaften zu rechnen.

Was das Verbot der Diskriminierung ausländischer Emissionen betrifft, so hätte es zur Folge, dass unsere nationalen Kapitalwünsche nicht mehr bevorzugt befriedigt werden könnten. Diese Konsequenz wäre nicht zu umgehen. Sie müsste als ein wesentlicher Teil unseres "Eintrittspreises" in die EWG betrachtet werden, da es das Bestreben der EWG-Partner sein müsste, auf dem ergiebigen schweizerischen Kapitalmarkt gut Fuss fassen zu können. Als Gegenleistung würden uns allerdings die anderen EWG-Kapitalmärkte geöffnet. Die Chancen, dort unsere Mittelbedürfnisse befriedigen zu können, wären umso grösser, je konkurrenzfähiger und damit ertragreicher die kapitalsuchenden schweizerischen Unternehmen wären. Einer speziellen Untersuchung bedürfte die Frage der Mittelbeschaffung durch die öffentliche Hand.

Ob der Abbau unserer Beschränkungen auch auf das Dritt- ausland ausgedehnt werden müsste, würde weitgehend davon abhängen, wie eng unser Verhältnis zur Gemeinschaft gestaltet würde. Im Falle eines Beitritts wären wir eher gezwungen, alle dem Drittausland gegenüber geltenden EWG-Regelungen zu übernehmen, als im Falle einer loseren Verbindung.

II. Der Segré-Bericht

Der Bericht ist das Resultat der Arbeiten einer durch die EWG-Kommission eingesetzten Sachverständigen-Gruppe. Er bindet weder die Regierungen noch die Kommission selbst. Es handelt sich indessen um eine hervorragende und eindrucksvolle Arbeit, die zweifellos die Entwicklung auf dem Weg des Aufbaues eines gemeinsamen Kapitalmarktes in der EWG beeinflussen wird. Indessen ist auch zu bemerken, dass der Bericht von den Finanzministern der Gemeinschaft eher zurückhaltend aufgenommen wurde. Finanzminister Strauss und Debré hätten durchblicken lassen, dass der Bericht das Endziel eines gemeinsamen Kapitalmarktes manchmal zu sehr in den Vordergrund stelle; eine funktionellere Betrachtung, die von den nationalen Gegebenheiten ausgehe, wäre in manchen Punkten angemessener gewesen.

Es würde sich lohnen, unter Zugrundelegung der Feststellungen und Annahmen des Berichtes zu untersuchen, welche Rückwirkungen die Bildung eines gemeinsamen Kapitalmarktes in der EWG auf die Schweiz haben wird und zwar sowohl im Falle eines Abseitsstehens der Schweiz als auch der Herstellung einer irgendwie gearteten Verbindung mit der EWG. Einer solchen Untersuchung ist indessen nur eine Person gewachsen, welche eine genaue und umfassende Kenntnis nicht nur der gesetzlichen, sondern auch der allgemein-volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf dem schweizerischen Kapitalmarkt besitzt.

BY/sn

III. Bankgeheimnis und Integration

1. Allgemeines.

Der Erfolg des Bankwesens der Schweiz liegt nicht allein im Bankgeheimnis begründet. Die Anziehungskraft unserer Finanzinstitutionen ist vor allem in der politischen Stabilität des Landes, der daraus resultierenden Währungsstabilität und der Qualität der Dienstleistung des Bankgewerbes zu suchen. Das Bankgeheimnis akzentuiert aber diese Elemente durch das zwischen Banken und Kunden hergestellte Vertrauensverhältnis.

2. Wesen und Begriff des Bankgeheimnisses in der Schweiz.

Vom Bankgeheimnis war im schweizerischen Recht vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BSpG) nirgends ausdrücklich die Rede. Gewohnheitsrechtlich und auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen hat aber der schweizerische Bankier schon lange vorher hinsichtlich der Tatsachen, die ihm im geschäftlichen Verkehr mit Kunden zur Kenntnis gelangten, Stillschweigen beachtet (Verletzung übernommener Vertragspflichten: Art. 41 und 49 OR, auch BGE vom 16. Dezember 1930 i.S. Wolfensberger & Widmer A.G., dann Auftragsrecht: Art. 394 und 398 OR).

Zwei konkrete Tatbestände sind in Artikel 47 des BSpG vom 8. November 1934 niedergelegt:

- Der erste bezieht sich auf Personen, denen, gestützt auf dieses Gesetz, Einsicht in die Verhältnisse von Banken und Kunden gewährt werden muss und die die ihnen auferlegte Schweigepflicht missachten;
- der zweite enthält eine strafrechtliche Sanktion der Verletzung der Berufsgeheimhaltungspflicht.

Das BSpG hat also das Bankgeheimnis nicht konstituiert, sondern es lediglich als bereits vorhanden anerkannt.

3. Die Grenzen des Bankgeheimnisses.

Die Pflicht einer Bank, im Prozess Auskunft zu geben, Zeugnis abzulegen oder Urkunden zu edieren, bestimmt sich nach Gesetzesbestimmungen des Bundes und der Kantone. Der Schutz des Bankgeheimnisses ist lediglich im privaten und persönlichen Interesse gegeben und muss überall dort weichen, wo das öffentliche Interesse dies verlangt. Im Strafprozess ist die Auskunfts-, Zeugnis- und Editionsspflicht die Regel (Art. 321, Abs.3, StGB); dasselbe gilt für die Kantone, ausgenommen Neuenburg, Waadt und Wallis. Im Zivilprozess sind die Banken nach den Zivilprozessordnungen von 11 Kantonen zur Auskunft verpflichtet; 5 Kantone kennen diese Pflicht nicht und 8 haben die Auskunftspflicht ins Ermessen des Richters gelegt (Wallis ist unklar).

Wir stellen also hier eine gemeinsame Linie, aber auch erhebliche Differenzen fest.

Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist die Regelung je nach der Stellung der zuständigen Organe unterschiedlich (im Arrest zum Beispiel hat sich das Bundesgericht (75, III, 106) für eine Auskunftspflicht ausgesprochen, gleichzeitig aber festgestellt, dass keine Zwangsmassnahmen möglich sind; im Pfändungsverfahren erteilen die Banken Auskünfte; der Vormund - nicht aber die Vormundschaftsbehörde! haben Anrecht auf Auskunftserteilung; was das Konkursverfahren anbetrifft, so hat sich in neuerer Zeit die Auffassung durchgesetzt, dass sowohl im Falle des Konkurses eines Bankkunden als auch im Falle des Konkurses einer Bank die Geheimhaltungspflicht entfällt.

Die Fiskalbehörden dürfen von Dritten nur dann Auskunft über das Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen verlangen, wenn sie dazu im Steuergesetz ausdrücklich ermächtigt sind.

Im Rechtshilfeverfahren kann der Bankier, gestützt auf die von der Schweiz eingegangenen Auslieferungsverträge, zuhanden des ausländischen Strafrichters zum Zeugnis und zur Edition von Akten angehalten werden. Die Rechtshilfe wird lediglich in politischen, militärischen, Fiskal- und Devisendelikten verweigert.

4. Das Bankgeheimnis in einigen Staaten der Gemeinschaft.

Eine abschliessende Beurteilung der Verhältnisse in der Europäischen Gemeinschaft würde eine eingehende, rechtsvergleichende Studie erheischen. Es kann hier lediglich stichwortartig auf einige Tatsachen verwiesen werden:

- BELGIEN:

Zivilrechtlich fehlt eine ausdrückliche Geheimhaltungspflicht des Bankiers. Unbestritten ist aber, dass sich aus den vertraglichen Beziehungen eine solche Pflicht ergibt.

-- Strafprozess: Auskunftspflicht.

-- Zivilprozess: Im Gegensatz zur Schweiz: Keine Auskunftsverweigerungspflicht.

-- Steuergesetz: Teilweise Auskunftspflicht.

- BUNDESREPUBLIK:

-- Strafprozess: Zeugnispflicht.

-- Zivilprozess: Zeugnisverweigerungsrecht.

-- Steuergesetz: Kein Bankgeheimnis gegenüber Steuerbehörden. In der Praxis wird aber Amtsbefugnis sehr zurückhaltend angewandt.

- FRANKREICH:

Im Zivilrecht gibt es eine der schweizerischen ähnliche Regelung:

-- Strafprozess: Auskunftspflicht, wenn im öffentlichen Interesse.

-- Zivilprozess: Möglichkeit der Zeugnisverweigerung.

-- Steuergesetz: Behörden haben weitgehende Auskunftsrechte.

- NIEDERLANDE:

-- Strafprozess: Kein Zeugnisverweigerungsrecht.

-- Zivilprozess: Kein Zeugnisverweigerungsrecht.

-- Steuergesetz: Auskunftspflicht.

5. Zwischenstaatliche Probleme.

Soweit feststellbar, sind in der Gemeinschaft zwar vage

Bestrebungen im Gange, die eine Angleichung der Bankgesetzgebungen zum Ziele hätten. Richtlinien wurden keine ausgegeben. Es ist daher heute schwer, über die Konsequenzen für das Bankgeheimnis Prognosen zu stellen. Dazu kommt, dass die Auswirkungen des Bankgeheimnisses auf zwischenstaatliche Beziehungen (Doppelbesteuerung, Rechtshilfe, Ueberwachung von Zweigniederlassungen durch ausländische Behörden) weitgehend ungeklärt sind. Nötig wäre daher ein Studium dieses Problems, wobei unsere Unterhändler (Herr Fürspreh Ludwig z.B.) nützliche Beiträge leisten könnten.

6. Versuch zur Synthese.

Angesichts der Ungewissheit über die Natur künftiger Richtlinien der Gemeinschaft lassen sich die Auswirkungen einer schweizerischen Annäherung an die EWG auf das Bankgeheimnis kaum abschätzen. Am Ist-Zustand gemessen, wäre wohl vorerst eine Angleichung der unterschiedlichen kantonalen Ordnungen nötig. Konzessionen im Gebiete der Auskunftspflicht im Steuerwesen würden voraussichtlich als Bedingung gestellt. Das Abgehen von einer strikten Konzeption im bisherigen Sinne oder auch nur eine vermeintliche Modifizierung des Bankgeheimnisses (BB über die Vermögen rassistisch Verfolgter) könnte das Schreckgespenst der totalen Aufgabe dieser Institution heraufbeschwören. In einer ungeschickten Behandlung des Problems liegt daher die Gefahr schwerwiegender Folgen für das Bankwesen und für unsere Ertragsbilanz. Mehr noch: Eine mögliche Konsequenz wäre eine Tendenz zur "Flucht vor dem Konto", also eine Aufblähung des Bargeldverkehrs mit seinen inflatorischen Einflüssen.

Eine gründliche, rechtsvergleichende Studie über den Ist-Zustand der heute gültigen Gesetzgebungen der Gemeinschaftsmitglieder wäre nützlich.

Nussbaumer